

S A T Z U N G
des Vereins „Mieterschutz Saar“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mieterschutz Saar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft der Mieter und Pächter. Er bezweckt den Zusammenschluss der Mieter und Pächter durch Einzelmitgliedschaft. Der Verein will unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Bestrebungen die Interessen der Mieter und Pächter wahren und sie vor Benachteiligungen bei Abschluss, Bestehen und Beendigung des Miet- und Pachtvertrages schützen, sowie für die Schaffung und den Erhalt von Vorteilen und bei der Beseitigung bestehender Missstände auf dem Gebiete des Miet- und Pachtrechts und der Mietenpolitik sowie des Bauwesens alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

§ 3 Der Vereinszweck im besonderen

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a) Aufklärung und Beratung der Mitglieder in sämtlichen sie betreffenden Sach- und außergerichtlichen Miet- und Pachtrechtsfragen.
- b) Vermittlung und Schlichtung von Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, ggf.
Mitwirkung bei der Errichtung von Schlichtungsstellen;
- c) Beratung der Mieter im Verkehr mit Behörden und Gerichten;
- d) Hilfe bei Abschlüssen von Verträgen in Miet- und Pachtangelegenheiten;
- e) Beteiligung des Vereins an Institutionen, Einrichtungen und Verbänden, die den Mieterschutz fördern bzw. die der sozialen Boden- und Wohnungswirtschaft dienen.

§ 4 Mitgliedschaft im einzelnen

Mitglied kann jeder Mieter und Pächter werden. Der Beitrittsantrag hat schriftlich zu erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 5 gegeben wären.

Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. § 5 gilt entsprechend. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab Zugang der Entscheidung.

Vermieter und Verpächter können Mitglied werden, wenn sie gleichzeitig auch Mieter oder Pächter sind.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins zu beanspruchen und an Veranstaltungen, Kundgebungen und Arbeitstagen teilzunehmen, soweit dies nicht durch die nachstehenden Vorschriften eingeschränkt ist.

DER FREIWILLIGE AUSTRITT EINES MITGLIEDES AUS DEM VEREIN IST SCHRIFTLICH DEM VORSTAND MITZUTEILEN, UNTER EINHALTUNG EINER DREIMONATIGEN KÜNDIGUNGSFRIST ZUM ENDE DES KALENDERJAHRES. DIE KÜNDIGUNG IST ERSTMALS MÖGLICH NACH ABLAUF DES ZWEITEN KALENDERJAHRES NACH BEITRITT. NACH ABLAUF DER KÜNDIGUNGSFRIST ERLÖSCHEN DIE RECHTE DES MITGLIEDES AN DEM VEREIN.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes und ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes beschließen, wenn es

- a) die Vereinsinteressen schädigt;
- b) einem Interessenverband der Hauseigentümer angehört;
- c) länger als ein halbes Jahr durch eigenes Verschulden seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs zu. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich begründet über den Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet dann endgültig. Inzwischen ruhen alle Rechte und Pflichten.

§ 6 Vereinsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Der Beitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr bis zum 3. Werktag des Monats Januar zu entrichten. Für Mahnungen wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 DM erhoben.

Der Beitrag ist von dem Monat der Anmeldung zur Mitgliedschaft an zu entrichten.

In Fällen sozialer Not kann der Vorstand eine Verminderung der Beiträge oder eine andere Zahlungsweise für eine bestimmte Zeit beschließen.

Will das Mitglied den Verein für seine Belange in Anspruch nehmen, ist die Beitragszahlung bis zu diesem Zeitpunkt nachzuweisen.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, die auf alle Mitglieder gleichmäßig zu verteilen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,

und bei Verhinderung des Vorsitzenden:

- b) der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Verhinderung des Vorsitzenden muss im Außenverhältnis nicht nachgewiesen werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. 2 Beisitzern
3. Ehrenvorstandsmitglieder nur in beratender Funktion.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 10 Gesamtvorstand

Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Ersatzmitglieder, die bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Gesamtvorstand nachrücken.

§ 11 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet selbständig in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand setzt Ort und Zeitpunkt von Sitzungen und Veranstaltungen fest. Er bereitet Veranstaltungen im Gesamtvorstand vor.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist ausschließlich zuständig für

- a) die Entscheidung in allen Finanzangelegenheiten, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorsitzende kann bis zu 5000,00 DM selbst entscheiden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist von der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes genehmigen zu lassen.
- b) die Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers,
- c) die Entscheidung über die Erteilung von Geschäftsvollmachten,
- d) die Einsetzung von Vorstands- und anderen Mitgliedern zur tätigen Mitwirkung, sowie darüber hinaus die Übertragung von Funktionen an Dritte, wenn es die Arbeit für den Verein erforderlich macht. Das gilt insbesondere für die Einsetzung von geeigneten Rechtsanwälten zwecks Beratung der Vereinsmitglieder,
- e) den Aufbau und die Überwachung von Zweigstellen des Vereins,
- f) die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- g) die Schaffung einer Geschäftsordnung,
- h) den Beitritt zu anderen Verbänden oder Organisationen bzw. Austritt aus ihnen.

Der Gesamtvorstand ist auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einzuberufen

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 6 Monate nach Ende jeder Wahlperiode einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Vertreterversammlung hat neben der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes für 5 Jahre
- e) Wahl der zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich
- f) die Satzung und deren Änderungen.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des § 17 unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit Ausnahme des § 17 mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Wählbarkeit

In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 15 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung sollte mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist schriftlich zu berichten.

§ 16 Niederschriften

Von den Sitzungen der Vorstände sind Niederschriften anzufertigen, die alle Anträge einzelner nebst deren Abstimmungsergebnis sind zu enthalten haben. Sie sind vom Schriftführer oder vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind rechtsverbindlich, wenn sie in der nächsten Sitzung der jeweiligen Versammlung mehrheitlich angenommen worden sind.

Die Niederschriften über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Ihre Annahme erfolgt in der nächsten Versammlung.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über den Anfall des Vereinsvermögen entscheidet der Vorstand.

§ 19 Gerichtsstand und Bekanntmachung

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Gerichtsstand Saarbrücken.

Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

Beschlossen in der Versammlung in Saarbrücken am 26.09.2018.

DER VORSTAND